

Fragen und Antworten zum Abruf von Referenzmitteln für die Vorbereitung eines neuen Films

Welche Fördermöglichkeiten bietet die FFA für die Vorbereitung, Stoffbeschaffung, Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung eines neuen, programmfüllenden Films?

Der Vorstand der FFA kann auf formlosen rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag des Herstellers gestatten, dass die zuerkannten Referenzmittel bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu € 100.000 für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen, programmfüllenden Films verwendet werden.

Wer kann eine Förderung der Projektvorbereitung/Projektentwicklung beantragen?

Antragsberechtigt ist der/die **Filmhersteller*in**, welcher/m die Referenzmittel zuerkannt wurden.

Wer entscheidet über die Förderung?

Über Ihren Antrag entscheidet der Vorstand der FFA.

Welche Unterlagen sind für Ihren Antrag erforderlich?

Folgende Unterlagen müssen der FFA vorgelegt werden, wenn Sie eine Förderung der **Stoffbeschaffung, Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung** oder **Projektvorbereitung** beantragen möchten:

- **Drehbuch, Treatment, Exposé, Pitch** (entsprechend des Entwicklungsstands des Projekts)
- **Nachweis der Rechte** an dem Pitch, Exposé, Treatment oder Drehbuch und ggf. literarischer Vorlage
- **Kalkulation** der Projektentwicklungsmaßnahme
- **Finanzierungsplan rechtsverbindlich unterschrieben**
- **Nachweis der Finanzierung**
- **Nachweis des Eigenanteils gemäß §§ 63, 64 FFG (mind. 5%)** durch Bankbestätigung, Barmittel, Rückstellungserklärung o.ä. sowie weiterer eigener Mittel.
- Benennung eines eigens für das Projekt eingerichteten **Projektkontos**
- ggf. formloser **Antrag auf Genehmigung des reduzierten Eigenanteils, bzw. Förderintensität von mehr als 75% (bis zu 80%)**
- **aktueller Handelsregisterauszug** (nicht älter als 6 Monate) oder **Gewerbeanmeldung**
- **Darlegung der Auswertungspläne** (bei Verwendung der Referenzmittel für die Vorbereitung eines neuen, programmfüllenden Films)
- **KMU** Erklärung Unternehmensgröße (bitte vergleichen Sie die Richtlinie D.3 §3 Abs.2)

Was ist bei der Kalkulation zu beachten?

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung können die **Handlungskosten** des Herstellers gemäß § 11 Abs. 2 der Richtlinie D.2 FFG kalkuliert werden; das **Produzentenonorar** beträgt bis zu 5 Prozent der anerkannten Herstellungskosten ohne Ansatz des Produzentenonorars.

Was ist bei der Finanzierung zu beachten?

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (**Förderintensität**) nicht übersteigen. Bei schwierigen Filmen kann der Vorstand auf Antrag des Herstellers- bei Vereinbarkeit mit Regelungen der europäischen Union – abweichend hiervon eine **Förderintensität von 80 Prozent** zulassen.

Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Die **Auszahlung** der Förderhilfen erfolgt in mindestens **zwei Raten**. Die letzte Rate wird nach Vorlage des **Verwendungsnachweises** und Prüfung der **Schlusskosten** ausgezahlt.

Wie wird Ihre Förderung angerechnet auf eine spätere Produktionsförderung?

Die Höhe der Förderung ist gemäß § 60 Abs. 4 FFG im Fall einer Produktionsförderung im Rahmen der Prüfung der zulässigen Beihilfeintensität zu berücksichtigen (vgl. Präambel RL D.1), d.h., die für die Entwicklung abgerufenen Referenzgeldern sind Teil des Finanzierungsplans der Produktion und werden mitberücksichtigt, wenn die Förderintensität zur Deckung der Produktionskosten berechnet wird.

Sofern die FFA für die vorbereitenden Maßnahmen nach dieser Richtlinie D.3 Förderhilfen gewährt, können diese Kosten in Höhe des geförderten Betrages nicht mehr als Herstellungskosten im Rahmen einer späteren Förderung des Projektes anerkannt werden.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 85 bis 90 Filmförderungsgesetz (FFG) sowie der Richtlinie D.3 für die Verwendung von Förderhilfen (Referenzmittel) für künftige besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder –entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen, programmfüllenden Films.

Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.

Sie haben noch weitere Fragen?

Ansprechpartnerin für Abrufe von Referenzmitteln für die Projektvorbereitung ist Karin Pennartz. Sie erreichen Karin Pennartz telefonisch unter 030 / 27577-415, per Fax unter 030 / 27577-444 oder per E-Mail unter pennartz@ffa.de.